MARKTGEMEINDE
EURATSFELD
Marktstraße 3
3324 Euratsfeld

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 04.06.2024, nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen, folgende

V E R O R D N U N G

beschlossen:

§ 1: Gemäß den §§ 29 bis 33 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F. wird hiermit der

Teilbebauungsplan der Marktgemeinde Euratsfeld

für Grundstück 1247 der KG Euratsfeld

erlassen.

§ 2: „Bebauung und die Einzelheiten der Verkehrserschließung sind der von Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH am 04.06.2024 unter der Plannr. 2841/TBPL 1. verfassten, aus einem Blatt bestehenden und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung zu entnehmen.

§ 3: Die Plandarstellung, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 4: Ableitung von Oberflächenwässern:

Gem. §30 Abs. 2 Z.20 und 23 gelten bei der Ableitung und bei der Sammlung von Niederschlagswässern folgende Bestimmungen:

(1) Die maximale Wassermenge, die in den öffentlichen Regenwasserkanal eingeleitet wird, darf jene Wassermenge nicht übersteigen, die dem ursprünglichen Gebietsabfluss bei einem 2-jährlichen 15-Minuten-Regen (Gitterpunkt 3067) unter Zugrundelegung eines Abflussbeiwertes von Psi=0,30 entspricht.
(2) Jene Wassermenge, die durch die Drosselung des Abflusses in den öffentlichen Kanal anfällt, ist durch entsprechende Maßnahmen am Grundstück selbst zu retentieren. Die Retention ist zumindest auf ein 30-jährliches Ereignis zu bemessen.
(3) Pro 100 m² befestigter Grundstücksfläche (Ared.) dürfen maximal 0,5 l/s Wasser in den Oberflächenwasserkanal abgegeben werden.
(4) Pro 100 m² befestigter Grundstücksfläche (Ared.) müssen mindestens 3 m³ Retentionsvolumen geschaffen werden.
(5) Im baurechtlichen Einreichprojekt sind nachvollziehbare Angaben zur Ermittlung der befestigten Fläche (Ared.) zu machen. Seitens der Marktgemeinde Euratsfeld wird als Hilfestellung für Bauwerber ein Excel-Tool zur Ermittlung der befestigten Fläche zur Verfügung gestellt.

§ 5: Garagen und Abstellplätze:

Garagen sind in einem Abstand von mindestens 5 Metern zur Straßenfluchtlinie zu errichten.

§ 6: Einfriedungen:
Gegen öffentliche Verkehrsflächen (Straßenfluchtlinien) dürfen Einfriedungen eine Höhe von 1,40 m nicht überschreiten.

§ 7: Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Euratsfeld, am 05.06.2024

MARKTGEMEINDE EURATSFELD Bez. Amstetten N.Ö.

Der Bürgermeister:

Johann Weingartner

angeschlagen am: 05.06.2024
abgenommen am: 20.06.2024

Geprüft gemäß
§ 88 NÖ Gemeindeordnung 1973
St. Pölten, am 13.08.2024
NÖ Landesregierung
im Auftrage

Amt der NÖ Landesregierung 129